

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 13. Mai 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-047](#)

Titel: **Verlängerung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Verlängerung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

Vom 13. Mai 2008

1. Ausgangslage

Die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen (VSR) bauen an den beiden Produktionsstandorten Schweizerhalle und Riburg (AG) Salz ab. Der Konzessionsvertrag der VSR mit dem Kanton Aargau wird im Jahre 2025 ablaufen; jener mit dem Kanton Baselland bereits im Jahre 2012.

Für die VSR ergeben sich aus diesem unterschiedlichen Planungshorizont beträchtliche Nachteile. Der Konzessionsvertrag Basellands mit den VSR soll daher bis zum Jahr 2025 verlängert werden, wodurch die Konzessionsdauer mit jener des Kantons Aargau in Einklang gebracht wird. Ferner sollen nicht mehr aktuelle Bestimmungen angepasst werden.

Die Gemeinden im Konzessionsgebiet sind über die Konzessionsverlängerung informiert worden und haben die Vertragsverlängerung einhellig begrüsst.

2. Kommissionsberatung

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. April 2008. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Jürg Lieberherr, dem Direktor der VSR, und von Christian Boppert, dem Assistenten des FKD-Generalsekretärs.

3. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

4. Beratung

Die Kommission interessierte sich zunächst für die Gründe, die diese Konzessionsverlängerung notwendig machen, und für mögliche Szenarien zur Zukunft des Unternehmens und zur Salzgewinnung in der Schweiz.

Wie Jürg Lieberherr ausführte, hat die operative Führung der VSR im Rahmen eines konzertierten Vorgehens sicherzustellen, dass an beiden Standorten genügend Ausbeutungskapazität vorhanden ist, die grossen technischen Anlagen funktionstüchtig sind, die Konzession gültig bleibt und dass die Kapazität ausreicht, um den im Salzgewinnungsprozess

prozess ausgeschiedenen Kalk und Gips in Kavernen zu deponieren. Dies gestaltet sich wesentlich einfacher, wenn die beiden Konzessionsverträge bis zum gleichen Termin laufen.

Für den Fall, dass Baselland der Konzessionsverlängerung für die Zeit nach 2012 nicht zustimmen würde, müsste das Unternehmen seine Aktivitäten von Schweizerhalle nach Riburg verlegen und die entsprechende Planung bereits heute an die Hand nehmen.

Ungeachtet des Entscheides Basellands bezüglich der Konzessionsverlängerung haben sich Verwaltungsrat und Direktion der VSR bereits intensiv mit der strategischen Planung für die Zeit nach 2025 befasst. Es ist das erklärte Ziel, über 2025 hinaus in der Schweiz Salz zu fördern. Ob dies möglich ist, wird letztlich von den Salzvorkommen in der Schweiz, aber auch vom regulatorischen Umfeld und von der Entwicklung der Transportkosten innerhalb Europas abhängen. Aufgrund der steigenden Energiepreise dürfte es sich gemäss Jürg Lieberherr aber auch in Zukunft lohnen, dezentral und kundennah Salz zu gewinnen. Die Planung einer möglichen neuen Salzproduktionsstätte müsste rund 8 bis 10 Jahre vorher an die Hand genommen werden.

Die Kommission kam zum Schluss, dass die beantragte Konzessionsverlängerung notwendig und sinnvoll ist. Die Fraktionsvertreterinnen und -vertreter unterstrichen in ihren Voten die Bedeutung des Salzes für den Kanton Baselland und äusserten ihre Wertschätzung gegenüber den VSR als Wirtschaftszweig und Arbeitgeber. Sie gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass das Unternehmen über 2025 hinaus im Kanton Baselland ansässig bleiben wird und dass auch dereinst vor Ort Salz gewonnen werden können.

5. Antrag

Die Finanzkommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen einstimmig,

1. die Anpassung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen zu beschliessen
2. den Landratsbeschluss betreffend Bergwerkseigentum aufzuheben
3. das Postulat "Effilex – Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum" als erfüllt abzuschreiben.

Binningen, 13. Mai 2008

Für die Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss betreffend Änderung des Konzessionsvertrages (unverändert)
- Entwurf Landratsbeschluss betreffend Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum vom 6. Januar 1919 (unverändert)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Vertrages zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1876¹ betreffend das Bergbau-Regal, beschliesst:

I.

Der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963² wird, unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.

§ 6 Titel, Absätze 3 und 4

Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements

³ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.

⁴ Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 9 Belieferung des Kantons

wird aufgehoben

¹ GS 10.675, SGS 381.

² GS 22.160; SGS 381.2, in Kraft seit 1. Januar 1963.

§ 10 Kriegsreserve

wird aufgehoben

§ 11 Absatz 2 Satz 1

² Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 12 Absatz 2

² Der Kanton wird fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Landratsbeschluss

betreffend Aufhebung des Landratsbeschlusses vom 6. Januar 1919 betreffend Bergwerkseigentum

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1876¹ betreffend das Bergbau-Regal, beschliesst:

I.

Der Landratsbeschluss vom 6. Januar 1919² betreffend Bergwerkseigentum wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt nach definitiver Beschlussfassung in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

1 GS 10.675, SGS 381.

2 GS 16.638, SGS 381.1, in Kraft seit 6. Januar 1919